

Richtlinie für die kommunale Förderung der Kultur in der Gemeinde Michendorf (Kulturförderrichtlinie)



Präambel

Zu den von der Gemeinde Michendorf übernommenen freiwilligen Aufgaben zählt die Anerkennung der Bedeutung von Kunst und Kultur für die Lebensqualität und das gesellschaftliche Zusammenleben einer Gemeinde. Unter Berücksichtigung ihrer sozialen, pädagogisch-ethischen und kreativen Funktion fördert die Gemeinde Michendorf Träger kultureller und künstlerischer Projekte nach Maßgabe dieser Richtlinie. Damit wird zugleich die Bedeutung von Kultur und Kunst als Kommunikationsmittel und als Bestandteil der demokratischen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben anerkannt.

Das Recht der Gemeinde zur eigenständigen Kulturförderung ist im Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz vom 23.05.1949, Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, zuletzt geändert durch Art. 1 u. 2 Satz 2 G v. 29.9.2020 I 2048, und im Artikel 34 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl.I/92, S.298) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 16]) begründet.

Inhalt

1.	Allgemeine Grundsätze	Seite 1
2.	Gegenstand der Förderung	Seite 2
3.	Fördermöglichkeiten und Finanzierungsarten	Seite 2
	a. Allgemeine Kulturförderung	
	b. Thematische Kulturförderung	
	c. Konzeptförderung	
4.	Besondere Bestimmungen	Seite 4
5.	Antrags- und Bewilligungsverfahren	Seite 5
6.	Inkrafttreten und Außerkrafttreten	Seite 6

Anlage 1 - Antrag auf Zuschuss zur Förderung der Heimat- und Kulturpflege (Ortsbeiratsmittel) und auf Förderung der Kultur gemäß der Kulturförderrichtlinie (Seite 1-7)

Anlage 2 - Verwendungsnachweis (Seite 1-2)

1. Allgemeine Grundsätze

(1) Die Richtlinie für die kommunale Förderung der Kultur in der Gemeinde Michendorf (Kulturförderrichtlinie) umfasst die Projektförderung und die institutionelle Förderung für Kunst- und Kultur.

(2) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und der Empfehlung des zuständigen Ausschusses im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eine Vergabe der Zuschüsse ist erst nach Wirksam werden der durch die Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltssatzung für das jeweilige Jahr möglich.

Richtlinie für die kommunale Förderung der Kultur in der Gemeinde Michendorf (Kulturförderrichtlinie)



- (4) Eine einmal gewährte Zuwendung führt weder dem Grund, noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren. Die Zuwendungen sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zuwendungszweck zu verwenden.
- (5) Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener, nachvollziehbarer Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt.
- (6) Die Richtlinie für die kommunale Förderung der Kultur in der Gemeinde Michendorf findet keine Anwendung auf die Brauchtums- und Traditionspflege und der damit verbundenen Mittel der Ortsbeiräte.

2. Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden nach Maßgabe dieser Richtlinie künstlerische und kulturelle Projekte bzw. Maßnahmen in der Gemeinde Michendorf. Dies kann sowohl in Form von Veranstaltungen (rezeptiv) als auch in Form von Kursen, Workshops etc. (kreativ) geschehen. Die Projekte bzw. Maßnahmen sollen allen Bürgern/Bürgerinnen zugänglich sein, ein öffentliches Interesse erwarten lassen und Eigeninitiative unterstützen und fördern. Die Förderung kann anteilig Marketing und Öffentlichkeitsarbeit beinhalten.
- (2) Nicht förderfähig sind Projekte bzw. Maßnahmen,
 - a) die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen sollen;
 - b) kulturelle Rahmenprogramme bzw. kulturelle Beiträge zu geselligen Veranstaltungen, deren Zielrichtung in erster Linie nicht Kunst und Kultur ist;
 - c) Tanz, sofern er eher sportlichen als künstlerischen Charakter hat;
 - d) Fahnen und Kostüme, soweit sie in Privatbesitz übergehen;
 - e) Preisgelder;
 - f) Kosten die zur Repräsentation zählen (bspw. Gastronomie, Gastgeschenke, Blumen, Unterbringungskosten von Teilnehmern in Privatunterkünften).
 - g) die für die beantragte Förderung investive Ausgaben (Ausrüstungs-/Bauinvestitionen) enthalten, und/oder
 - h) deren Antrag eine private Bankverbindung ausweist

3. Fördermöglichkeiten und Finanzierungsarten

- (1) Die Kulturförderung der Gemeinde Michendorf sieht, in Abhängigkeit von der Haushaltslage, drei Fördermöglichkeiten vor:

a. Allgemeine Kulturförderung (Projektförderung)

- (1) Dient der Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde Michendorf, ohne besondere thematische Ausrichtung.
- (2) Die Zuwendung zur Projektförderung wird in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Zugewendet wird der Betrag, der die Lücke zwischen den anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben einerseits und den

Richtlinie für die kommunale Förderung der Kultur in der Gemeinde Michendorf (Kulturförderrichtlinie)



Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen des/der Zuwendungsempfängers/in andererseits schließt.

b. Thematische Kulturförderung (Projektförderung)

(1) Unter der Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fördert die Gemeinde Michendorf kulturelle Vorhaben, die sich mit einem speziellen Thema befassen, das vom zuständigen Ausschuss der Gemeinde Michendorf für ein bis drei Jahre festgelegt wird. Zu welchem Thema Anträge gestellt werden können, wird im Amtsblatt, auf der Homepage www.michendorf.de und der APP MeinMichendorf der Gemeinde Michendorf rechtzeitig vor dem Ende der Antragsfrist am 31.10. eines Jahres veröffentlicht.

(2) Die Zuwendung zur Projektförderung wird in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Zugewendet wird der Betrag, der die Lücke zwischen den anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen des/der Zuwendungsempfängers/in andererseits schließt.

c. Konzeptförderung (institutionelle Förderung)

(1) Unter der Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, können Anträge auf Konzeptförderung bewilligt werden. Die Konzeptförderung hat eine Laufzeit von drei Jahren und richtet sich an Träger, deren Projekte zuverlässig in gleicher förderungswürdiger Qualität über mehrere Jahre hinweg laufen und jährlich durch die Gemeinde Michendorf gefördert werden sollen. Ziel der Konzeptförderung ist eine verlässliche Absicherung dieser Kulturvorhaben, sowie eine Verringerung des Verwaltungsaufwands.

(2) Die Förderung erfolgt in der Regel durch eine Festbetragsfinanzierung.

(3) Die Höhe der gesamten Konzeptförderung (3.c.) darf 50 v. H. der gesamten Mittel, die in einem Haushaltsjahr für Kulturförderung zur Verfügung stehen, nicht überschreiten.

4. Besondere Bestimmungen

(1) Die Höhe der Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, sollte für ein und demselben Zuwendungsempfänger je Fördermöglichkeit einen Anteil von 20 v. H. der gesamten Mittel, die in einem Haushaltsjahr für Kulturförderung zur Verfügung stehen, nicht überschreiten.

(2) Das Eigeninteresse muss durch den Einsatz von Eigenmitteln, die im Förderantrag zu benennen sind, sichtbar gemacht werden (z. B.: Mitgliedsbeiträge, Eigenleistungen). Neben finanziellen Mitteln werden auch Eintrittsgelder und Arbeitsleistungen anerkannt.

(3) Die Gemeinde Michendorf sollte in der Regel nicht die einzige Institution sein, die das beantragte Vorhaben finanziell unterstützt. Es wird erwartet, dass Zuweisungen oder Zahlungen von mindestens einer weiteren Institution oder einem Sponsor erbracht werden.

Richtlinie für die kommunale Förderung der Kultur in der Gemeinde Michendorf (Kulturförderrichtlinie)



(4) Bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung, bspw. mit dem Hinweis: „Gefördert durch die Gemeinde Michendorf“, zu verweisen.

(5) Einsparungen oder Mehreinnahmen führen in ihrer vollen Höhe zur Rückzahlung der Zuwendung.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Antragsverfahren

(1) Antragsberechtigt sind:

- a) juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- b) und gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts,
- c) natürliche Personen, die ihr Angebot im Gemeindegebiet der Gemeinde Michendorf anbieten.

(2) Der Antrag ist an die Gemeinde Michendorf zu richten. Es ist ausschließlich das Formular (Anlage 1 - Antrag auf Zuschuss zur Förderung der Heimat- und Kulturpflege (Ortsbeiratsmittel) und auf Förderung der Kultur gemäß der Kulturförderrichtlinie) zu nutzen.

(3) Im Antrag ist das Projekt/die Maßnahme genau zu bezeichnen. Der Antragsbegründung muss die Erforderlichkeit der Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach zu entnehmen sein. Im Antrag ist ein ausgeglichener, nachvollziehbarer Kosten- und Finanzierungsplan aufzuzeigen.

5.2 Antragsfristen

(1) Anträge

a) für die allgemeine- und thematische Kulturförderung (3. a. und b.) sind bis zum 31.10. des Vorjahres zu stellen. Die Auszahlung erfolgt nach Empfehlung des zuständigen Ausschusses im laufenden Projektjahr, nach Vorliegen eines bewilligten Haushaltsplanes.

b) für die Konzeptförderung (3. c.) sind bis zum 31.10. des Vorjahres zu stellen. Die Auszahlung erfolgt nach Empfehlung des zuständigen Ausschusses dabei in drei gleichen Jahresraten, jeweils nach Vorliegen der beschlossenen Haushaltssatzung.

5.3 Bewilligung

(1) Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Michendorf. Sie entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid, nach Empfehlung des zuständigen Ausschusses.

(2) Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

Richtlinie für die kommunale Förderung der Kultur in der Gemeinde Michendorf (Kulturförderrichtlinie)



(3) Die Erhöhung der Ausgaben wirkt sich auf die Förderung nicht aus. Eine Erhöhung des Zuschusses kommt nicht in Betracht. Eine Reduzierung der Ausgaben bewirkt eine Reduzierung des Zuschusses in gleichem Maße, zu beachten ist der Punkt 6.6 dieser Richtlinie. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt keine Auszahlung des Zuschusses mehr.

5.4 Auszahlung

(1) Die Modalitäten der Auszahlung sind im Zuwendungsbescheid zu regeln.

5.5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers

Der/die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet der Gemeinde Michendorf anzuzeigen, wenn

- (1) sich nach Vorlage des Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt.
- (2) sich die Einnahmen nachträglich erhöhen, bspw. durch Mittel von Dritten (später beschiedene Fördermittel).
- (3) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.
- (4) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht, nicht rechtzeitig oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

5.6 Nachweis und Prüfung der Verwendung

(1) Dem Verwendungsnachweis (Anlage 2) sind die Originalbelege und deren Kopien beizulegen. Im Zuwendungsbescheid wird die Frist für die Abgabe des Verwendungsnachweises bestimmt. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

(2) In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

(3) Nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Originalbelege über die Zuwendungshöhe mit einem Prüfungsvermerk der Fachabteilung an den Antragsteller zurückgesandt; die Kopien der Originalbelege werden zur Akte genommen.

(4) Die Gemeinde Michendorf ist berechtigt, Nachweise des Zuwendungsempfängers zu prüfen und Unterlagen abzufordern. Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Richtlinie für die kommunale Förderung der Kultur in der Gemeinde Michendorf (Kulturförderrichtlinie)



(5) Bei Konzeptförderungen (3. c.) ist der Nachweis durch einen jährlichen Sachbericht des Antragstellers zu erbringen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Es ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Der Sachbericht ist bis 31.12. des laufenden Jahres in der Gemeinde Michendorf einzureichen. Er wird dem zuständigen Ausschuss vorgelegt. Die Absätze (1) und (3) finden keine Anwendung.

5.7 Zu beachtende Vorschriften

(1) Verletzt der/die Antragsteller/in eine in dieser Richtlinie ihm obliegende Pflicht, insbesondere legt sie/er

- a) die Abrechnung und
- b) die Verwendungsnachweise, einschließlich der Originale mit Kopien

unvollständig, fehlerhaft oder nicht rechtzeitig vor, ist die Gemeinde Michendorf berechtigt, den/die Mittelempfänger/in zur ordnungsgemäßen Einreichung der Unterlagen mit Fristsetzung aufzufordern. Kommt der/die Antragsteller/in der Aufforderung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig innerhalb der gesetzten Frist nach, ist die Gemeinde Michendorf berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern. Die nicht ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten sind nicht zuschussfähig.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche ganze oder teilweise Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die ganze oder teilweise Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt insbesondere das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg (VwVfGBbg).

6. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.09.2021 in Kraft. Die Richtlinie für die kommunale Förderung der Kultur in der Gemeinde Michendorf vom 07.11.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Michendorf, 31.08.2021

Claudia Nowka
Bürgermeisterin

(Siegel)